

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 13. Juli 2018, Zahl: 123 - 240/2018, mit der eine **Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Gemeindekindergarten Trebesing** neu erlassen wird

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG LBGl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetztes LGBl. Nr. 52/2017 wird verordnet:

§1 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.
 - ➤ Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - > das vollendete 1.Lebensjahr
 - die k\u00f6rperliche und geistige Eignung des Kindes
 - > die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
 - die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
 - > die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
 - > die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten
- (2) Die Anmeldungen werden jährlich in den Monaten Feber und März entgegengenommen. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.
- (3) Anmeldungen für die Sommerbetreuung (von Mitte Juli bis Ende August) werden bis 30. April eines jeden Jahres entgegen genommen.
- (4) Kinder mit Behinderung dürfen zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind,

und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

(5) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§ 2 Vorschriften für den Besuch

- (1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von den Erziehungsberechtigen bis spätestens 08:30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindergartens an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigen oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- (2) Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder (gemäß § 21 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes K-KBBG) haben den Gemeindekindergarten Trebesing an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 16 Stunden zu besuchen.
- (3) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- (4) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- (5) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen.
- (6) Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

- (7) Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die LeiterIn/KindergartenpädagogIn gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen.
- (8) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- (9) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (10) Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Vorschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- (11) Bei Kindergartenveranstaltungen (Sommerfest...usw.) wird das Kind nach dem Festakt den Erziehungsberechtigten übergeben und übernehmen diese somit die weitere Aufsichtspflicht für Ihr Kind.
- (12) Die Kindergartenpädagogin beobachtet und dokumentiert die Entwicklung Ihres Kindes. Dies dient zum Austausch mit den Erziehungsberechtigten und gelangt nicht an die Öffentlichkeit.

§ 3 Beiträge

- (1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
- (2) Seitens der Kärntner Landesregierung Abteilung 6, wird für Kinder, welche sich ein Jahr vor Schuleintritt befinden, ein Halbtagsplatz ohne Verpflegung mit einer Förderung unterstützt.

Folgende Beiträge sind zu leisten:

Ganztagesbetreuung ohne Verpflegung:

Alter	4 -5	1-3
	Tage/Woche	Tage/Woche
5 Jährige (verpflichtendes	€ 130/Monat	
Kindergartenjahr)		
3 und 4 Jährige	€ 125/Monat	€ 100/Monat
1 bis 3 Jährige	€ 140/Monat	€ 120/Monat

Halbtagesbetreuung ohne Verpflegung:

Alter	4 -5	1-3
	Tage/Woche	Tage/Woche
5 Jährige (verpflichtendes	€86/Monat	
Kindergartenjahr)		
3 und 4 Jährige	€80/Monat	€ 60/Monat
1 bis 3 Jährige	€ 90/Monat	€ 75/Monat

Aufzahlung für die Nachmittagsbetreuung an maximal 1 bis 3 Tagen pro Woche: € 30/Monat

Bastelbeitrag: € 5/Monat

Essensbeitrag: € 3,40 pro Essen; das Mittagessen kann auch

tageweise in Anspruch genommen werden;

- (3) Die Bastel- und Betreuungsbeiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 10. des Monats zu entrichten. Der Essensbeitrag, sowie die Aufzahlung für die Nachmittagsbetreuung sind bis spätestens 10. des Monats im Nachhinein zu entrichten.
- (4) Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Betreuungs- und Bastelbeitrag sind monatlich zu entrichten und bleiben auch bei Urlaubsaufenthalten aufrecht. Sollte das Kind krankheitsbedingt länger als 14 Tage den Kindergarten nicht besuchen, ist der halbe Beitrag zu leisten (ärztliche Bestätigung).

Kindergarten Trebesing

Bankinstitut: Raiffeisenbank Liesertal IBAN: AT70 39464 00000 430983

(5) Für die Elternbeiträge (Betreuungsbeitrag, Essensbeitrag, Bastelbeitrag) sind beim Geldinstitut Einziehungsaufträge zu Gunsten der Gemeinde Trebesing zu erteilen.

§ 4 Betriebs- und Öffnungszeiten

(1) Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt mit 01. September eines Jahres und endet mit 31. August des folgenden Jahres.

(2) Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

An Samstagen, Sonntagen und an gesetzliche Feiertagen Weihnachtsferien Karfreitag

(3) <u>Öffnungszeiten:</u>

Montag – Freitag: 07:00 Uhr bis 17.00 Uhr

Halbtagesbetreuung: 07:00 Uhr bis 13:30 Uhr oder

12:30 Uhr bis 17:00 Uhr

§ 5 Austritt und Entlassung

(1) Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils 15. eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

(2) Grund für eine Entlassung:

- ➤ Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
- ➤ Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbildungs- und betreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte
- Zahlungsrückstände
- Wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
- Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes
- Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch
- (3) Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBBG § 25).

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. August 2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die eine **Kinderbildungs- und -betreuungsordnung** des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 30. März 2017, Zahl: 2-240/2017, außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

DI Genshofer Christian